

## Synopse Friedhof- und Bestattungsgebührenordnung

Änderungen sind jeweils durch Unterstreichung gekennzeichnet

### Anlage zur Friedhof- und Bestattungsgebührenordnung

#### Aktuell

<b>I. Erdbestattung und Urnenbeisetzung</b>	
1. Erdbestattung	
1.1 Erwachsene und Kinder über 6 Jahre	920,00 EUR
1.2 Kinder bis zu 6 Jahren	460,00 EUR
1.3 Früh- und Totgeburten	76,00 EUR
1.4 Beisetzung von auswärts überführten Gebeinen	431,00 EUR
1.5 tiefere Ausschachtung eines Erdwahlgrabes	202,00 EUR
2. Urnenbeisetzung	400,00 EUR
<b>II. Benutzung von Friedhofseinrichtungen</b>	
1. Aufbewahrung eines Leichnams	
1.1 Aufbewahrung eines Leichnams in einer Leichenzelle bis 96 Std.	167,00 EUR
- bei Bedarf in einer Kühlzelle - bis zur Bestattung	
1.2 Aufbewahrung eines Leichnams in einer Leichenzelle bis 48 Std.	92,00 EUR
- bei Bedarf in einer Kühlzelle - bis zur Bestattung	
1.3 Je weiterer angefangener Tag – Kühlzelle -	63,00 EUR
1.4 Je weiterer angefangener Tag – Leichenzelle –	53,00 EUR
2. Trauerhallenbenutzung	
2.1 Trauerhallennutzung bis 30 Minuten	392,00 EUR
2.2 Trauerhallennutzung je weitere 15 Minuten	157,00 EUR
3. Benutzung des Sektionsraumes	138,00 EUR

### Anlage zur Friedhof- und Bestattungsgebührenordnung

#### Ab 01.01.2023

<b>I. Erdbestattung und Urnenbeisetzung</b>	
1. Erdbestattung	
1.1 Erwachsene und Kinder über 6 Jahre	<u>946,00 EUR</u>
1.2 Kinder bis zu 6 Jahren	<u>473,00 EUR</u>
1.3 Früh- und Totgeburten	<u>79,00 EUR</u>
1.4 Beisetzung von auswärts überführten Gebeinen	<u>444,00 EUR</u>
1.5 tiefere Ausschachtung eines Erdwahlgrabes	<u>207,00 EUR</u>
2. Urnenbeisetzung	<u>408,00 EUR</u>
<b>II. Benutzung von Friedhofseinrichtungen</b>	
1. Aufbewahrung eines Leichnams	
1.1 Aufbewahrung eines Leichnams in einer Leichenzelle bis 96 Std.	<u>161,00 EUR</u>
- bei Bedarf in einer Kühlzelle - bis zur Bestattung	
1.2 Aufbewahrung eines Leichnams in einer Leichenzelle bis 48 Std.	<u>89,00 EUR</u>
- bei Bedarf in einer Kühlzelle - bis zur Bestattung	
1.3 Je weiterer angefangener Tag – Kühlzelle -	<u>61,00 EUR</u>
1.4 Je weiterer angefangener Tag – Leichenzelle –	<u>51,00 EUR</u>
2. Trauerhallenbenutzung	
2.1 Trauerhallennutzung bis 30 Minuten	<u>394,00 EUR</u>
2.2 Trauerhallennutzung je weitere 15 Minuten	157,00 EUR
3. Benutzung des Sektionsraumes	138,00 EUR

**Aktuell****Ab 01.01.2023**

<b>III. Überlassung von Grabnutzungsrechten</b>	<b>III. Überlassung von Grabnutzungsrechten</b>
1. Erwerb eines 30-jährigen Nutzungsrechtes an einem einstelligen Wahl- und Partnergrab für Erdbestattungen oder Urnenbeisetzungen	1. Erwerb eines 30-jährigen Nutzungsrechtes an einem einstelligen Wahl- und Partnergrab für Erdbestattungen oder Urnenbeisetzungen
1.1 Wahlgrab für Erdbestattungen in allgemeiner Lage	1.1 Wahlgrab für Erdbestattungen in allgemeiner Lage <u>1.898,00 EUR</u>
1.2 Wahlgrab für Erdbestattungen in besonderer Lage	1.2 Wahlgrab für Erdbestattungen in besonderer Lage <u>2.440,00 EUR</u>
1.3 Wahlgrab für Urnenbeisetzungen in allgemeiner Lage	1.3 Wahlgrab für Urnenbeisetzungen in allgemeiner Lage <u>1.241,00 EUR</u>
1.4 Wahlgrab für Urnenbeisetzungen in besonderer Lage	1.4 Wahlgrab für Urnenbeisetzungen in besonderer Lage <u>1.783,00 EUR</u>
1.5 Wahlgrab für Urnenbeisetzungen in Urnenmauernischen	1.5 Wahlgrab für Urnenbeisetzungen in Urnenmauernischen
1.5.1 im Hauptfriedhof	1.5.1 <u>auf dem</u> Hauptfriedhof <u>2.963,00 EUR</u>
1.5.2 auf dem Friedhof Mundenheim	1.5.2 auf dem Friedhof Mundenheim <u>2.519,00 EUR</u>
1.6 Partnergrab für Erdbestattungen in allgemeiner Lage	1.6 Partnergrab für Erdbestattungen in allgemeiner Lage <u>1.790,00 EUR</u>
1.7 Partnergrab für Urnenbeisetzungen in allgemeiner Lage	1.7 Partnergrab für Urnenbeisetzungen in allgemeiner Lage <u>1.105,00 EUR</u>
1.8 Wahlgrab für Urnenbeisetzungen in Urnenstelen	1.8 Wahlgrab für Urnenbeisetzungen in Urnenstelen <u>2.850,00 EUR</u>
1.9 Wahlgrab für Urnenbeisetzungen in Urnengemeinschaftsanlagen	1.9 Wahlgrab für Urnenbeisetzungen in Urnengemeinschaftsanlagen <u>2.277,00 EUR</u>
1.10 Wird das Nutzungsrecht an einem mehrstelligen Wahlgrab erworben, so ist das jeweils Mehrfache der unter den Ziff. 1.1 – 1.7 genannten Beträge zu entrichten.	1.10 Wird das Nutzungsrecht an einem mehrstelligen Wahlgrab erworben, so ist das jeweils Mehrfache der unter den Ziff. 1.1 – 1.7 genannten Beträge zu entrichten.
1.11 Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes ist für jedes weitere Nutzungsjahr 1/30 der unter Ziff. 1.1 bis 1.9 genannten Beträge zu entrichten. Ziff. 1.10 gilt entsprechend.	1.11 Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes ist für jedes weitere Nutzungsjahr 1/30 der unter Ziff. 1.1 bis 1.9 genannten Beträge zu entrichten. Ziff. 1.10 gilt entsprechend.
1.12 Bei einem mehrstelligen Wahlgrab ist die Verlängerung des Nutzungsrechtes nur für den gesamten Grabplatz möglich. Ziff. 1.1 – 1.11 gelten entsprechend.	1.12 Bei einem mehrstelligen Wahlgrab ist die Verlängerung des Nutzungsrechtes nur für den gesamten Grabplatz möglich. Ziff. 1.1 – 1.11 gelten entsprechend.

**Aktuell****Ab 01.01.2023**

2. Erwerb eines 25jährigen Nutzungsrechts an einer Grabstätte in einem naturnahen Bestattungsfeld		2. Erwerb eines 25jährigen Nutzungsrechts an einer Grabstätte in einem naturnahen Bestattungsfeld	
2.1 Erdgrabstätte	2.861,00 EUR	2.1 Erdgrabstätte	<u>2.604,00</u> EUR
2.2 Urnengrabstätte	1.642,00 EUR	2.2 Urnengrabstätte	<u>1.657,00</u> EUR
2.3 Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes ist für jedes weitere Nutzungsjahr 1/25 der unter Ziff. 2.1 und 2.2 genannten Beträge zu entrichten.		2.3 Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes ist für jedes weitere Nutzungsjahr 1/25 der unter Ziff. 2.1 und 2.2 genannten Beträge zu entrichten.	
3. Rückgabe des Nutzungsrechtes an Familiengräbern und Partnergräbern		3. Rückgabe des Nutzungsrechtes an Familiengräbern und Partnergräbern	
3.1 Verwaltungskosten (für jede Grabauflösung)	71,00 EUR	3.1 Verwaltungskosten (für jede Grabauflösung)	<u>77,00 EUR</u>
4. Abräumung von Wahl- und Partnergräbern (nur bei Abräumung durch den Friedhofsbetrieb)		4. Abräumung von Wahl- und Partnergräbern (nur bei Abräumung durch den Friedhofsbetrieb)	
4.1 Abräumung eines Erdwahl- oder Erdpartnergrabs	309,00 EUR	4.1 Abräumung eines Erdwahl- oder Erdpartnergrabs	<u>313,00 EUR</u>
4.2 Abräumung eines Urnenwahl- oder Urnenpartnergrabs	217,00 EUR	4.2 Abräumung eines Urnenwahl- oder Urnenpartnergrabs	<u>221,00 EUR</u>
4.3 Abräumung einer Urnennische in einer Mauer oder Stele	183,00 EUR	4.3 Abräumung einer Urnennische in einer Mauer oder Stele	<u>175,00 EUR</u>
4.4 Abräumung eines Wahlgrabs in einer Urnengemeinschaftsanlage oder einer Grabstätte in einem naturnahen Bestattungsfeld	71,00 EUR	4.4 Abräumung eines Wahlgrabs in einer Urnengemeinschaftsanlage oder einer Grabstätte in einem naturnahen Bestattungsfeld	<u>73,00 EUR</u>
4.5 Bei Abräumung von mehrstelligen Familiengräbern erhöhen sich Beträge der Ziffern 5.1 – 5.3 um jeweils die Hälfte		4.5 Bei Abräumung von mehrstelligen Familiengräbern erhöhen sich Beträge der Ziffern 4.1 – 4.3 um jeweils die Hälfte	
		<u>Bei den Ziffern III. 4.1 bis III. 4.5 handelt es sich um Nettobeträge zuzüglich der geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer</u>	
5. Erwerb eines 20jährigen Nutzungsrechts an einem Reihengrab		5. Erwerb eines 20jährigen Nutzungsrechts an einem Reihengrab	
5.1 Reihengrab für Erdbestattungen		5.1 Reihengrab für Erdbestattungen	
5.1.1 Erwachsene und Kinder über 6 Jahre	1.129,00 EUR	5.1.1 Erwachsene und Kinder über 6 Jahre	<u>1.019,00</u> EUR
5.1.2 Kinder bis zu 6 Jahren	403,00 EUR	5.1.2 Kinder bis zu 6 Jahren	<u>380,00 EUR</u>
5.2 Reihengrab für Urnenbeisetzungen	605,00 EUR	5.2 Reihengrab für Urnenbeisetzungen	<u>662,00 EUR</u>

### Aktuell

### Ab 01.01.2023

<b>IV. Ausgrabungen und Wiederbeisetzung</b>		<b>IV. Ausgrabungen und Wiederbeisetzung</b>	
1. Ausgrabungen und Wiederbeisetzungen in ein anderes Grab auf dem gleichen Friedhof oder dem Friedhof eines anderen Stadtteiles		1. Ausgrabungen und Wiederbeisetzungen in ein anderes Grab auf dem gleichen Friedhof oder dem Friedhof eines anderen Stadtteiles	
1.1 Erwachsene und Kinder über 6 Jahre	1.288,00 EUR	1.1 Erwachsene und Kinder über 6 Jahre	<u>1.325,00 EUR</u>
1.2 Kinder bis zu 6 Jahren	518,00 EUR	1.2 Kinder bis zu 6 Jahren	<u>533,00 EUR</u>
1.3 Urnen	345,00 EUR	1.3 Urnen	<u>734,00 EUR</u>
1.4 Werden gleichzeitig mehrere in einem Grab Bestattete ausgegraben und umgebettet, so wird nur für den Bestatteten der volle Betrag berechnet, für den sich der höchste Betrag ergibt. Für alle übrigen Bestatteten ermäßigen sich die Beträge der Ziffern 1.1 bis 1.3 um die Hälfte.		1.4 Werden gleichzeitig mehrere in einem Grab Bestattete ausgegraben und umgebettet, so wird nur für den Bestatteten der volle Betrag berechnet, für den sich der höchste Betrag ergibt. Für alle übrigen Bestatteten ermäßigen sich die Beträge der Ziffern 1.1 bis 1.3 um die Hälfte.	
1.5 Für Ausgrabungen von Bestatteten zur Überführung nach auswärts bzw. Wiederbestattung im gleichen Grab, werden die halben Beträge der Ziffern 1.1 – 1.3 erhoben. Werden gleichzeitig mehrere in einem Grab Bestattete ausgegraben, so wird für den Bestatteten der volle Betrag berechnet, für den sich der höchste Betrag ergibt. Für alle übrigen Bestatteten ermäßigen sich die Beträge der Ziffern 1.1 -1.3 auf ein Viertel.		1.5 Für Ausgrabungen von Bestatteten zur Überführung nach auswärts bzw. Wiederbestattung im gleichen Grab, werden die halben Beträge der Ziffern 1.1 – 1.3 erhoben. Werden gleichzeitig mehrere in einem Grab Bestattete ausgegraben, so wird für den Bestatteten der volle Betrag berechnet, für den sich der höchste Betrag ergibt. Für alle übrigen Bestatteten ermäßigen sich die Beträge der Ziffern 1.1 -1.3 auf ein Viertel.	

**Aktuell**

**Ab 01.01.2023**

<b>V. Grabzeichen</b> Bearbeitung der Anzeige zur Aufstellung, Änderung oder zum Versetzen eines Grabmals (Grabstein, Liegeplatte oder Einfassung)	71,00 EUR	<b>V. Grabzeichen</b> Bearbeitung der Anzeige zur Aufstellung, Änderung oder zum Versetzen eines Grabmals (Grabstein, Liegeplatte oder Einfassung)	<u>77,00 EUR</u>
<b>VI. sonstige Gebühren</b> 1. Kammerverschlussplatte mit Befestigungsmaterialien für Urnenstelen 2. Besondere und sonstige Leistungen, die in der Satzung nicht als Gebühr aufgeführt sind, oder in ihrem Ausmaß über die in der Satzung vorgesehenen Leistungen hinausgehen, werden zusätzlich berechnet. Die Gebührenhöhe bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen und dem geltenden Stundensatz. Der Stundensatz beträgt 71,00 Euro.	285,00 EUR	<b>VI. sonstige Gebühren</b> 1. Kammerverschlussplatte mit Befestigungsmaterialien für Urnenstelen 2. Besondere und sonstige Leistungen, die in der Satzung nicht als Gebühr aufgeführt sind, oder in ihrem Ausmaß über die in der Satzung vorgesehenen Leistungen hinausgehen, werden zusätzlich berechnet. Die Gebührenhöhe bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen und dem geltenden Stundensatz. Der Stundensatz beträgt <u>77,00</u> Euro.	<u>288,00 EUR</u>
3. Zufahrterlaubnis für Gewerbetreibende für den Zeitraum eines Kalenderjahres	71,00 EUR	3. Zufahrterlaubnis für Gewerbetreibende für den Zeitraum eines Kalenderjahres	<u>77,00 EUR</u>